

für dessen Nachfolger Ebo von Reims Immunitätsprivilegien aus, genau wie schon Childerich II. erst für Egidius und dann für Sonnatius. Wie wir wissen, beabsichtigte der Kaiser mit seiner auf das ganze Reich bezogenen Privilegienerneuerung, der Immunität nun auch den königlichen Schutz hinzuzufügen, und in genau diesem Zusammenhang dürften die verlorenen Reimser Urkunden stehen⁹⁵. Des weiteren bestätigte Ludwig mehrere Diplome seines Onkels Karlmann und seines Vaters Karl für Reims. Als in der Zukunft verhängnisvoll sollte sich Ludwigs Erlaubnis erweisen, die Reimser Stadtmauer als Steinbruch für den Kirchenbau freizugeben, denn so war die Stadt Jahre später den Normannen ziemlich schutzlos ausgeliefert⁹⁶. Erwähnenswert ist auch die Freilassungsurkunde des Kaisers für einen Sklaven (Ludwigs oder der Reimser Kirche?), der offenbar großes künstlerisches Talent besaß. In diesem Fall erwähnte Flodoard sogar ausnahmsweise die Besiegelung der Urkunde⁹⁷.

Von den Söhnen Ludwigs des Frommen sind für Reims folgende Urkunden bezeugt: Pippin I. von Aquitanien verlieh Ebo von Reims zwischen 817 und 833 die Immunität für die Reimser Kirchengüter in der Auvergne⁹⁸, Lothar I. war, wie erwähnt, Mitaussteller einer Urkunde seines Vaters für Ebo⁹⁹ und bestätigte eine weitere zugunsten der *villa* Epernay¹⁰⁰. Für Hinkmar von Reims (845–882) stellte Lothar, mit dem und zu dessen Gunsten er wiederholt korrespondierte, zwei Restitutionsprivilegien für Reimser Kirchenbesitz aus, der wohl in der Zeit der Vakanz nach Ebos Absetzung entfremdet worden war¹⁰¹. Das

95) Vgl. dazu bes. Josef SEMMLER, *Iussit ... princeps renovare ... praecepta*. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche, in: *Consuetudines monasticae*. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlaß seines 70. Geburtstages, hg. von Joachim F. ANGERER und Josef LENZENWEGER (1982) S. 97–124. Edmund E. STENGEL, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts* (1910) hat Flodoard nicht berücksichtigt.

96) Siehe unten Nr. 42 und STRATMANN, Hinkmar als Verwalter (wie Anm. 18) S. 56 f. und 70.

97) Siehe unten Nr. 45 und BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre* (wie Anm. 81) S. 59.

98) Siehe unten Nr. 53, ed. Léon LEVILLAIN, *Recueil des actes de Pépin I^{er} et de Pépin II^{me}, rois d'Aquitaine* (*Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France* 8, 1926) Nr. 19, S. 66 f.

99) Siehe unten Nr. 47.

100) Siehe unten Nr. 52 und oben Anm. 93.

101) Siehe unten Nr. 54. Zu Recht wurden die Hinweise Flodoards auf verlorene Briefe des Kaisers zugunsten Hinkmars (vgl. *Historia III* c. 10, S. 483, 20–25 = BM²